



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

10. Spätere Nachrichten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

9. Die Banndeutung nötigt zu der Annahme, daß die Sachsen vor den Franken materiell bevorzugt wurden und zwar in erheblichem Umfange. Die Maße des sächsischen Volkes bestand aus Laten, die weniger als ein Drittel von dem zahlen sollten, was die Franken zahlten. Was sollte der legislative Grund zu einer solchen Bevorzugung gewesen sein¹²²⁾? Besonders auffällig erscheint die Bevorzugung, wenn wir sie auf den Ungehorsam gegen gräfliche Befehle beziehen. Weshalb sollte der Ungehorsam der Sachsen entschuldbarer sein als derjenige der Franken, auch derjenigen Franken, die in den sächsischen Grafschaften lebten? Eine solche Privilegierung ist angesichts der außerordentlichen Strenge, mit der Karl sonst seine Herrschaft durchführte, sehr unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich auch, wenn wir die Zeitumstände berücksichtigen. Das Capitulare ist nicht etwa, wie man gelegentlich hört, das Ergebnis einer vollen Befriedung des Sachsenlandes, sondern ein Akt der Gesetzgebung bei fortdauerndem Krieg. Im Sommer war ein großer Feldzug vorausgegangen. Unmittelbar nach der Versammlung, im November zog Karl wieder gegen die Sachsen, um den Krieg zu beenden „propter conficiendum bellum Saxonicum“. Auch der sonstige Inhalt des Capitulars zeigt keine Befriedung. Die Strafen für Nichtbeachtung königlicher Befehle werden in c. 9 nicht herabgesetzt, sondern der König erhält die Befugnis, seine Befehle mit einer höheren Buße, bis zu 1000 Schillingen auszustatten¹²³⁾. Mit dieser Vorschrift würde schwer vereinbar sein, wenn zugleich die Banngewalt der Grafen geschwächt worden wäre.

10. Auch das wenige, das sich aus späteren Nachrichten entnehmen läßt, spricht dafür, daß die sächsischen Grafen die ihnen in § 51 der Capitulatio gewährte Banngewalt dauernd behalten haben. Eine Kontrolle durch spätere Nachrichten wird allerdings dadurch erschwert, daß die sächsischen Grafen des Herzogtums später mit dem Königsbann beliehen wurden und wir deshalb über ihren Grafenbann nichts erfahren¹²⁴⁾. Aber die sächsischen Markgrafen be-

122) Die Bevorzugung würde auch in Verhältnisse zu den in Sachsen angesiedelten Franken gewirkt haben. Schon deshalb ist jede Erklärung aus wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen.

123) Erfordert wird die Zustimmung „fidelium Saxonum“. Es gab eben auch noch Rebellen.

124) Immerhin spricht eine Nachricht für das Fortbestehen des Grafenbanns in Höhe von 15 Schillingen. Sachsenspiegel S. 167, auch S. 758.

hielten ihre Gerichte. Sie haben eine höhere Banngewalt als die anderen Grafen. Ihr Bann beträgt 30 Schillinge ohne jede Abstufung. Diese Summe ist eine Verdoppelung von 15 Schillingen und nicht von 12, 5 und 4. Diese Beobachtung spricht dafür, daß auch die karolingischen Grafen ihre volle Banngewalt noch nach dem Capitulare behalten hatten.

11. Diese Erwägungen führen m. E. zu dem Schlusse, daß die Vorschrift sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die Ungehorsamsbuße bezogen hat. Die Banngewalt der Grafen muß unberührt geblieben sein. Die Banndeutung ist daher ausgeschlossen. Wenn wir keinen anderen Inhalt finden könnten, so würde die Vorschrift als unerklärbar zu behandeln sein. Die Banndeutung ist keine Erklärung. Aber diese Alternative besteht überhaupt nicht. Die Vorschrift gestattet eine ganz einwandfreie und m. E. zweifellos richtige Auslegung, nämlich die Auslegung als Kollisionsnorm, sobald wir als möglich unterstellen, daß nach sächsischem Rechte die Aktivstufung auch bei Privatbußen Anwendung fand.

2. Die Deutung als Kollisionsnorm.

§ 18.

1. Bei der Auslegung des c. 3 bin ich zunächst von der Beobachtung ausgegangen, daß im Jahre 797 sich zahlreiche Franken in Sachsen aufhielten und auch zahlreiche Sachsen im Gebiete des fränkischen Stammes.

Die Franken kamen nach Sachsen als Grafen und sonstige Beamte, als Vasallen und als Geistliche. Jeder dieser Würdenträger führte andere Franken als Gehilfen und Gefolge mit sich. Weiteren Anlaß boten die Klostergründungen, die Anlage der Domänen und der befestigten Höfe, über deren große Verbreitung uns erst die Forschungen von Schuchard und Rübel eingehenderen Aufschluß gegeben haben. Umgekehrt war die Zahl der Geißeln, welche aus Sachsen fortgeführt wurden, eine sehr große, wie notorisch ist.

Aber noch bedeutsamer als diese Vorgänge, die man als Gelegenheitsursachen bezeichnen kann, waren die planmäßigen Umsiedlungen, die Karl zur Festigung der fränkischen Herrschaft vorgenommen hat. Es ist bekannt, daß Karl wiederholt ganze Volksmassen mit Weib und Kind aus Sachsen fortgeführt und in anderen Teilen seines Reiches angesiedelt hat, wo wir sie noch nach Jahr-